



Ein Grund zur Freude!

"Nicht-Schlechterstellungs-Garantie" **– jetzt auch im Premium-Schutz der Barmenia-Unfallversicherung**

Die Barmenia bietet mit dem Premium-Schutz ein erstklassiges Produkt für die Unfallvorsorge. Mit Bestnoten von Franke & Bornberg¹ ("hervorragend" FFF) sowie ascore² ("herausragend" 6 Sterne)!

Grund genug, um auch Menschen für die Barmenia zu begeistern, die bereits bei anderen Gesellschaften unfallversichert sind! Sie haben also die besten Voraussetzungen, diese Menschen für sich und die Barmenia zu gewinnen und zu einem Wechsel zur Barmenia zu bewegen.

Um Sie dabei zu unterstützen und unsere Leistungsstärke zu unterstreichen, geben wir denjenigen, die sich für einen Wechsel zur Barmenia entscheiden, bei Abschluss des Premium-Schutzes die Nicht-Schlechterstellungs-Garantie.

Damit versprechen wir dem Kunden, dass er bei einem Wechsel zur Barmenia nicht schlechter gestellt wird. Sollte es trotz der sehr umfangreichen Leistungen des Premium-Schutzes vorkommen, dass im Vorvertrag eine bessere Leistung versichert war, so reguliert die Barmenia den Schaden nach den Regeln des Vorvertrages.

Es gibt aber auch Grenzen: So gilt beispielsweise die Mehrleistung bis zu einem Betrag von 250.000 EUR. Nicht unter die Garantie fallen eine ggf. vereinbarte progressive Invaliditätsstaffel sowie die Gliedertaxe. Nutzen Sie hier bitte die Möglichkeit, ggf. einzelne Gliedertaxenwerte mit Hilfe der "individuellen Gliedertaxe" an die Werte des Vorvertrages anzupassen. Die vollständigen Garantiebedingungen finden Sie auf der nächsten Seite.

Freundliche Grüße!
Ihr BA-Team

¹ www.franke-bornberg.de/ratings/

² www.dasscoring.de

Nicht-Schlechterstellungs-Garantie

26 Nicht-Schlechterstellungs-Garantie beim Wechsel der Unfallversicherung zur Barmenia Allgemeine Versicherungs-AG/Adcuri GmbH

26.1 Gegenstand und Voraussetzungen für die "Nicht-Schlechterstellungs-Garantie"

26.1.1 Die "Nicht-Schlechterstellungs-Garantie" gilt für den Fall, dass ein Schadensfall über die Barmenia-Unfallversicherung "Premium-Schutz"

- nicht oder
- summenmäßig im Rahmen von Deckungserweiterungen/Sublimits nicht ausreichend versichert ist – der Schadensfall im Deckungsumfang des unmittelbaren Vorversicherungsvertrages desselben Versicherungsnehmers für dasselbe Risiko bei einer anderen Versicherungsgesellschaft jedoch gedeckt oder mit einer höheren Entschädigungsgrenze oder einer geringeren Selbstbeteiligung versichert war.

26.1.2 Für eine Leistung der Barmenia im Rahmen der "Nicht-Schlechterstellungs-Garantie" müssen die folgenden weiteren Voraussetzungen erfüllt sein:

Der unmittelbare Vorversicherungsvertrag

- wurde nicht vom Vorversicherer, sondern vom Versicherungsnehmer gekündigt und
- muss mindestens für ein volles Versicherungsjahr bestanden haben;
- Der Zeitraum zwischen der Beendigung des unmittelbaren Vorversicherungsvertrages und dem Beginn der Barmenia-Unfallversicherung "Premium-Schutz" darf nicht mehr als drei Monate betragen.

26.1.3 Sind die Voraussetzungen für die "Nicht-Schlechterstellungs-Garantie" gemäß 26.1.1 und 26.1.2 erfüllt, wird sich die Barmenia nicht auf Leistungsausschlüsse bzw. Leistungseinschränkungen in den Versicherungsbedingungen für die Barmenia-Unfallversicherung "Premium-Schutz" berufen, sondern den Schadensfall nach den Bestimmungen des Vorversicherungsvertrages im Umfang von 26.2 und 26.3 regulieren.

26.2 Der Leistungsfall

26.2.1 Leistungsumfang

Für die Feststellung des Leistungsumfanges sind die Vertragsgrundlagen/Versicherungsbedingungen der Vorversicherung maßgeblich, die zum Zeitpunkt des Abschlusses dieser Unfallversicherung "Premium-Schutz" galten. Danach beantragte bzw. vorgenommene Änderungen der Vorversicherung werden nicht berücksichtigt.

26.2.1.1 Tritt ein Schadensfall ein, für den die Barmenia nach den geltenden Versicherungsbedingungen nicht zur Leistung verpflichtet ist, so erhält der Versicherungsnehmer dann eine Leistung, wenn für den Schadensfall über die Versicherungsbedingungen des unmittelbaren Vorversicherungsvertrages Versicherungsschutz bestanden hätte.

26.2.1.2 Gilt nach den Versicherungsbedingungen des unmittelbaren Vorversicherungsvertrages für einen Schadensfall

- eine höhere Entschädigungsgrenze als nach den geltenden Versicherungsbedingungen für die Barmenia-Unfallversicherung "Premium-Schutz" (als Leistungsgrenze innerhalb der für den Vertrag vereinbarten Versicherungssumme), so wird bei der Entschädigungsberechnung die höhere Entschädigungsgrenze des Vorversicherungsvertrages zu Grunde gelegt;
- für einzelne Leistungseinschlüsse eine geringere Selbstbeteiligung als nach den geltenden Versicherungsbedingungen für die Barmenia-Unfallversicherung "Premium-Schutz", so wird bei der Entschädigungsberechnung die geringere Selbstbeteiligung des Vorversicherungsvertrages berücksichtigt.

26.2.1.3 Höchstersatzleistung

Die Leistungen der Barmenia, die unter diese Leistungsgarantie fallen, sind – im Rahmen der für die Barmenia-Unfallversicherung "Premium-Schutz" vereinbarten Versicherungssummen (unter Berücksichtigung einer ggf. vorhandenen Vorsorgeregelung) – für alle Schadensfälle, die während der gesamten Vertragslaufzeit eintreten, insgesamt auf einen Betrag von 250.000 EUR begrenzt.

Die Barmenia leistet nicht für die Differenz zwischen der für den Vorversicherungsvertrag vereinbarten Versicherungssumme und der für die Barmenia-Unfallversicherung "Premium-Schutz" vereinbarten Versicherungssumme, wenn die Differenz vom Versicherungsnehmer willentlich verursacht wurde.

26.3 Einschränkungen der "Nicht-Schlechterstellungs-Garantie"

26.3.1 Für Leistungen des Vorversicherungsvertrages, die bei der Barmenia nur gegen Beitragszuschlag versicherbar sind, gilt die "Nicht-Schlechterstellungs-Garantie" nur dann, wenn diese Leistungen in die Barmenia-Unfallversicherung "Premium-Schutz" eingeschlossen wurden.

26.3.2 Nicht unter die Leistungsgarantie fallen die im Vorversicherungsvertrag vereinbarte Gliedertaxe und eine gegebenenfalls vereinbarte progressive Invaliditätsstaffel.

Das heißt, Berechnungsgrundlage für die Leistung der Barmenia ist die mit der Barmenia-Unfallversicherung "Premium-Schutz" vereinbarte Gliedertaxe und gegebenenfalls progressive Invaliditätsstaffel.

26.3.3 Assistanceleistungen, sonstige versicherungsfremde Leistungen sowie von dem Vorversicherer extern zugekaufte Versicherungs- und Dienstleistungen fallen nicht unter die "Nicht-Schlechterstellungs-Garantie".

26.4 Obliegenheiten und Folgen einer Obliegenheitsverletzung

Ohne Mitwirkung des Versicherungsnehmers kann die Barmenia ihre Leistung nicht erbringen. Im Versicherungsfall muss der Versicherungsnehmer daher

– zusätzlich zu den Obliegenheiten der Barmenia-Unfallversicherung "Premium-Schutz" – insbesondere diese Pflichten erfüllen:

26.4.1 Pflichten des Versicherungsnehmers im Versicherungsfall?

26.4.1.1 Aufklärungs- und Nachweispflicht
Der Versicherungsnehmer muss alles tun, was zur Aufklärung des Versicherungsfalls und des Umfangs der Leistungspflicht der Barmenia erforderlich ist.

Es muss dabei insbesondere

- die Fragen der Barmenia zu den Umständen des Schadenereignisses und zu ihrer Leistungspflicht wahrheitsgemäß und vollständig beantworten. Die Barmenia kann verlangen, dass der Versicherungsnehmer in Textform antwortet.
- der Barmenia über den Vorversicherungsvertrag
- den Versicherungsschein und
- die allgemeinen und speziellen Versicherungsbedingungen einreichen;
- der Barmenia angeforderte Nachweise vorlegen, soweit es ihm billigerweise zugemutet werden kann, diese zu beschaffen.

26.4.2 Leistungsfreiheit bzw. Leistungskürzung
Bei vorsätzlicher Verletzung einer nach Eintritt eines Schadensfalles zu erfüllenden Obliegenheit nach 26.4.1 braucht die Barmenia aus dieser Nicht-Schlechterstellungs-Garantie nicht zu leisten. Wird eine Obliegenheit grob fahrlässig verletzt, ist die Barmenia berechtigt, ihre Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

Der Versicherungsschutz bleibt jedoch bestehen,

- wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt hat,
- wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Obliegenheitsverletzung weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistung ursächlich war,
- wenn die Barmenia es unterlassen hatten, den Versicherungsnehmer durch eine gesonderte Mitteilung in Textform auf die vorgenannten Rechtsfolgen der Obliegenheitsverletzung hinzuweisen.

Der Versicherungsschutz entfällt trotz nachgewiesener fehlender Ursächlichkeit gemäß b), wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit arglistig verletzt hat.